

Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Gebührensatzung für das "Wald- und Erlebnisbad Silberteich" in Seiffhennersdorf beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ erhebt die Stadt Seiffhennersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Wald- und Erlebnisbad Silberteich. Bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren für das **Bad** betragen:

Tageskarte	
Erwachsene	5,50 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialpassinhaber, Schwerbehinderte, - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	3,50 €
Familien, pauschal (2 Erwachsene + 2 Kinder)	15,00 €
Familien pauschal, jedes weitere Kind	2,00 €
Betreute Schüler-Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern einschließlich Betreuer (pro Person)	3,00 €
Kurzzeitkarten (täglich ab Badöffnung 2 Stunden und vor Badschließung 2 Stunden)	
Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialpassinhaber, Schwerbehinderte, - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	1,50 €
Familien, pauschal	8,00 €
Bonuskarte (12 Eintritte zum Preis von 10)*	
Erwachsene	55,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialpassinhaber, Schwerbehinderte, - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	35,00 €
Pfand	
Schlüsselpfand	3,00 €

*) Bonuskarten, die in der laufenden Badesaison nicht aufgebraucht werden, sind übertragbar. Sie sind auch auf mehrere Personen übertragbar.

Von diesen Badgebühren ausgenommen, sind Gäste aus dem KIEZ Querxenland Seiffhennersdorf. Mit der KIEZ Querxenland Seiffhennersdorf GmbH sind die Badbenutzungsgebühren in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung festgelegt.

Die Gebühren für den **Campingplatz im Wald- und Erlebnisbad Silberteich** betragen:

Stellplatzgebühren pro Tag	
Wohnmobil/Wohnwagen	13,00 €
Zelt	10,00 €
KFZ bis 3,5 t	2,00 €
Personengebühren pro Tag (Badbenutzung und Duschen incl.)	
Erwachsener	6,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialpassinhaber, Schwerbehinderte, - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	4,50 €
Stromgebühren	
Stromanschluss ohne Zähler pro Tag	5,00 €
Stromanschluss mit Zähler	1,00 €/kWh (ab 2026)
Für die Zeit außerhalb der Saison wird ein Rabatt von 50 % auf die Personengebühr gewährt. Für Gruppen ab 15 Personen wird ein Mengenrabatt von 15 % auf den Gesamtpreis gewährt.	

Für besonderen Veranstaltungen wie Badfeste, o.ä. kann ein Sondereintrittspreis bzw. Sondergebühren für den Caravanplatz durch die Bürgermeisterin festgelegt werden.

Alle Gebühren enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Badkasse und werden sofort fällig.

§ 5 Gebührenerstattungen

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Kann bei einer Kontrolle während der Öffnungszeiten kein gültiger Zahlungsnachweis für die Gebühren einschließlich des notwendigen Nachweises oder des Ausweises für die Inanspruchnahme einer Gebührenermäßigung vorgewiesen werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 60,00 € je Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ in der 4. Änderungssatzung vom 31.03.2023 außer Kraft.

Seiffennersdorf, den 23.05.2025


Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.